

Satzung für den Fachbereich Jugend des Landkreises Göttingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) bzw. in seiner jeweils aktuellen Fassung **und des § 70 des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe** vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) bzw. in seiner jeweils aktuellen Fassung **und der §§ 1 ff. des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Nds. AG SGB VIII)** vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. 1993, S. 45), zuletzt geändert das Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) bzw. in seiner jeweils aktuellen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung vom 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe und dem Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Nds. AG SGB VIII) werden im Landkreis Göttingen (außer für den Bereich der Stadt Göttingen) durch den Fachbereich Jugend als Jugendamt im Sinne des § 69 Abs. 3 SGB VIII wahrgenommen.

(2) Ausgenommen davon sind:

- ambulante Eingliederungshilfen in Form von Schulbegleitung, Dyskalkulie, Legasthenie und Autismus für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, sowie junge Volljährige im Sinne der §§ 2 Abs. 2 Nr. 5, 35a und 41 SGB VIII und stationäre Eingliederungshilfen für junge Volljährige, wenn ein dauerhafter Hilfebedarf über das 21. Lebensjahr hinaus erwartet wird.
- Vereinbarungen über Leistungsangebote und Entgelte im Sinne der §§ 78a bis 78g SGB VIII

Diese Aufgaben werden vom Fachbereich Soziales wahrgenommen.

§ 2

(1) Der Fachbereich Jugend als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat

- die Aufgaben, die sich aus dem SGB VIII ergeben mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 genannten sowie
- die Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Träger gegeben ist

konsequent zu verfolgen und umzusetzen.

(2) Der Fachbereich Jugend kann weitere Aufgaben der Jugendhilfe übernehmen, sofern deren Finanzierung gesichert ist.

(3) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet der Fachbereich Jugend zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit allen in der freien Jugendhilfe tätigen Kräften und ihren Einrichtungen, sowie den in § 81 SGB VIII und § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz genannten Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammen.

§ 3

(1) Die Aufgaben des Fachbereiches Jugend werden

- durch den Jugendhilfeausschuss
und
- durch die Verwaltung des Fachbereiches Jugend wahrgenommen.

§ 4

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

- a) 9 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind
- b) 6 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden; davon sollen 3 Personen gewählt werden, die von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sind.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist gleichzeitig ein/e Vertreter/in zu wählen. Im Falle der Verhinderung des gewählten Vertreters/der gewählten Vertreterin können sich Vertreter/-innen der Fraktionen untereinander vertreten.

Die Hälfte der stimmberechtigten und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein. Auf eine möglichst geschlechterparitätische Zusammensetzung soll geachtet werden.

Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied des Kreistages sind, müssen ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Göttingen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses stellt der Kreistag des Landkreises Göttingen durch Beschluss fest.

(2) Als Mitglied mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Leiterin oder der Leiter des Fachbereichs Jugend
- b) die Kinder- und Jugendreferentin / der Kinder- und Jugendreferent des Landkreises
- c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - der evangelischen Kirche
 - der katholischen Kirchedie von den zuständigen kirchlichen Behörden vorzuschlagen sind
 - der jüdischen Kultusgemeindedie oder der von dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen vorzuschlagen ist
- d) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde benannt wird
- e) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend des Landkreises Göttingen
- f) eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher
- h) eine Ärztin / ein Arzt des Gesundheitsamtes
- i) ein/-e Vormundschafts- oder Familien- oder Jugendrichter
- j) ein/-e Sozialarbeiter /-in
- k) ein/-e Vertreter/-in der Polizei
- l) ein/-e Vertreterin der Agentur für Arbeit

Die unter c) bis l) aufgeführten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Die Wahl eines jeweiligen Stellvertreters / einer Stellvertreterin ist nicht vorgesehen. Soweit die hierfür von den zuständigen Stellen vorgeschlagenen dem Ausschuss bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehören, können sie nicht zugleich auch zu beratenden Mitgliedern gewählt werden.

(3) Die Landrätin oder der Landrat nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

(4) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden.

(5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu seinen Beratungen weitere Personen hinzuziehen und hören.

§ 5

(1) Vor Ablauf der Wahlperiode des Kreistages endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss

- a) mit der Feststellung, dass eine der Voraussetzungen für die Wahl weggefallen ist,
- b) bei den beratenden Mitgliedern unter c) bis l) unter Rücknahme der Wahl im Einvernehmen mit der vorschlagenden Stelle.

Die Feststellung der Beendigung der Mitgliedschaft trifft der Kreistag.

(2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, so ist ein neues Mitglied zu wählen; entsprechendes gilt für die Stellvertreter / Stellvertreterinnen.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte weiter, bis der neue Jugendhilfeausschuss gebildet ist.

§ 6

(1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat sie auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.

§ 7

(1) Im Rahmen des SGB VIII hat der Jugendhilfeausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie über Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
- b) Jugendhilfeplanung
- c) Förderung der freien Jugendhilfe
- d) Beschlussfassung über die Verwendung der vom Kreistag bereitgestellten Mittel
- e) Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- f) Beschlussfassung über die Vorschlagsliste für Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen gemäß § 35 JGG
- g) Unterbreitung von Vorschlägen zur Schaffung und Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe

(2) Vor Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Verwaltung des Fachbereichs Jugend ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.

(3) Die Verwaltung des Fachbereichs Jugend berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig über ihre Arbeit.

(4) Der Jugendhilfeausschuss beschließt in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzungen und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

§ 8

(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigtes Interesse einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

§ 9

(1) Der Jugendhilfeausschuss kann Unterausschüsse zur vertieften Beratung mit Zustimmung des Kreistages nach Bedarf einrichten. Unterausschüsse haben kein Beschlussrecht.

(2) Den Vorsitz eines Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Einem Unterausschuss sollen je nach Themenstellung mindestens je ein Mitglied der im Jugendhilfeausschuss vertretenden Fraktionen / Gruppen angehören. Bei Bedarf und je nach Themenstellung sollen weitere Fachleute und Mitarbeiter/-innen der Verwaltung zu den Sitzungen eines Unterausschusses hinzugezogen werden. Kreistagsmitglieder mit beratender Stimme im Jugendhilfeausschuss können an den Sitzungen eines Unterausschusses teilnehmen.

(3) Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen.

§ 10

(1) Die Verwaltung des Fachbereiches Jugend hat die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses zu führen. Sie führt die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII aus.

§ 11

(1) Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und ggf. seiner Unterausschüsse gilt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung für den Kreistag und seiner Ausschüsse.

(2) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten eine Entschädigung entsprechend der aktuell gültigen Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder.

§ 12

(1) Die vom Kreistag in seiner Sitzung am 03.11.2016 beschlossene Satzung tritt zum 31.12.2018 außer Kraft.

(2) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Göttingen, den 19.12.2018

LANDKREIS GÖTTINGEN
Der Landrat

Bernhard Reuter